

Festsetzungen

zum Bebauungsplan Jülich Nr. 10
"Buchenweg"

(Rechtskraft 02.06.1974)

Aufgrund des § 9 BBauG, der 3. VO. zur Änderung der 1. VO. zur Durchführung des BBauG vom 21.04.1970 und des § 103 der BauO NRW wird festgesetzt

1. Die Errichtung von Nebenanlagen wird nach § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung vom 01.01.1969 ausgeschlossen.
2. Alle Gebäude sind den vorhandenen Geländebeziehungen sorgfältig anzupassen. Veränderungen des Baugeländes sind nur soweit zugelassen, als sie für die Zuwegung und die Führung des Oberflächenwassers unvermeidbar sind.
3. Verkleidungen und Anstriche, die andere Baustoffe vortäuschen, sind nicht zugelassen.
4. Die Dacheindeckungen der Satteldächer sind nur "altfarben" zugelassen.
5. Dachaufbauten, wie Dachgauben, sind unzulässig.
6. Einfriedungen dürfen – soweit es sich um bauliche Anlagen handelt, nicht höher als 1,25 m sein und müssen als Holzspriegel- oder Maschendrahtzäune ausgebildet sein. Die Maschendrahtzäune sind zu begrünen